

Beitragsordnung der Ellerbeker Turnvereinigung von 1886 e.V.

Die separaten Spartenbeiträge sind von den Abteilungsversammlungen zu beschließen und dann nachträglich von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Beiträge in der Ellerbeker Turnvereinigung gliedern sich in folgende Beitragsgruppen:

Erwachsene:

Erwachsenenbeitrag gilt ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Erwachsene ermäßigter Beitrag:

Eine Beantragung des ermäßigten Erwachsenenbeitrages ist für Schüler*innen, Studenten*innen und Auszubildende*r bis zum vollendeten 26. Lebensjahr möglich. Die Gewährung der Ermäßigung setzt zwingend einen entsprechenden immer eigenständig zu aktualisierenden Nachweis der Ausbildung bzw. Schul- und Studienbescheinigung voraus.

Kinder/Jugendliche:

Kinderbeitrag ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu entrichten. Ein Wechsel auf Erwachsenenbeitrag erfolgt automatisch bei Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Notwendigkeit einer gesonderten Einzugsermächtigung. Die technische Umsetzung erfolgt zum nächstfälligen Quartalseinzug.

Familienmitgliedschaft:

Neben der Einzelmitgliedschaft ist eine Familienmitgliedschaft möglich. Als Familie zählen dabei auch in häuslicher Gemeinschaft lebende Mitglieder. Bis zu zwei Erwachsene und beliebig viele Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres stellen eine Familie im Sinne des Familienbeitrages dar.

Ein Wechsel auf Erwachsenenbeitrag erfolgt automatisch bei Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Notwendigkeit einer gesonderten Einzugsermächtigung. Die technische Umsetzung erfolgt zum nächstfälligen Quartalseinzug.

Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglied werden Mitglieder nach 50 Jahren Mitgliedschaft und Vollendung des 65. Lebensjahres.

Ehrenmitglieder haben die Möglichkeit den Beitrag selbst zu bestimmen oder sich beitragsfrei stellen zu lassen. Dies gilt auch für Spartenzusatzbeträge. Die Anpassung muss allerdings aktiv vom Ehrenmitglied erfolgen.

Ohne Rückmeldung des Ehrenmitgliedes wird der bestehende Beitrag weiter belastet und Ehrenmitglieder nehmen anschließend an keinen weiteren Beitragserhöhungen mehr teil.

Kooperationsmitglieder

Soweit Mitglieder der ETV im Rahmen einer Kooperation an Aktivitäten der Koop-Vereine teilnehmen möchten, müssen diese einen modifizierten Aufnahmeantrag stellen, kein „ordentliches“ Mitglied werden und daher keine Aufnahmegebühren oder Vereinsbeiträge an den Koop-Partner entrichten. Wenn aber Sparten Zusatzbeiträge erheben, sind die Mitglieder der ETV verpflichtet, diesen Zusatzbeitrag analog zu den Koop-Mitgliedern zu entrichten (vgl. Koop-Vereinbarung). Der Einzug erfolgt über die ETV mit dem darauffolgenden Quartalsabruf.

Soweit Mitglieder anderer Vereine im Rahmen einer Kooperation an Aktivitäten unseres Vereines teilnehmen möchten, müssen diese einen modifizierten Aufnahmeantrag stellen, kein „ordentliches“ Mitglied werden und daher keine Aufnahmegebühren oder Vereinsbeiträge an die ETV entrichten. Wenn aber Sparten Zusatzbeiträge erheben, sind die Mitglieder der Koop-Partner verpflichtet, diesen Zusatzbeitrag analog zu den ETV-Mitgliedern zu entrichten (vgl. Koop-Vereinbarung). Der Einzug erfolgt über den jeweiligen Koop-Partner.

Zahlweise und Zahltermine

Der Beitrag wird per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Die Zahlweise ist ¼-Jährlich. Zahltermine sind jeweils zur Quartalsmitte. Die Spartenbezogenen Zusatzbeiträge werden ebenfalls ¼-Jährlich per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Der Einzug von Jahresbeiträgen und Beiträgen aus Neuanmeldungen erfolgt ggf. zu **gesonderten** Terminen.

Zahlung der Beiträge

Soweit Bankeinzüge, egal aus welchem Grunde, nicht ausgeführt werden, sind die für die Rückbelastung von den Kreditinstituten berechneten Gebühren durch das betroffene Mitglied zu zahlen.

Gleichzeitig wird bei einer Mahnung per E-Mail eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 € und bei einer Mahnung durch Brief von 5,00 € je Vorgang erhoben.